

Satzung des TCS Tennis Club Sommerbostel e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen TCS Tennis Club Sommerbostel e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Wedemark, Hellendorf.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. VR 120118 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen.
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
 - f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand (§ 16).
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- (6) Klarstellend wird festgehalten, dass Vergütungen an Dritte oder Mitglieder für Leistungen (z.B. als Trainer) zulässig sind, sofern und soweit sie die Grenze der Angemessenheit nicht überschreiten und auf wirksamen, schriftlich festzuhaltenden Vereinbarungen beruhen, für deren Abschluss der Vorstand zuständig ist. Das gilt auch für Leistungen von Vorstandsmitgliedern, die nicht den Bereich der Vorstandstätigkeit betreffen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Tennisverbandes und seiner Gliederungen.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen geregelt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.
- (2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, zahlen jedoch auf Wunsch keinen Beitrag.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
- (2) Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- (3) Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

- (4) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
- (3) Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Ehrenrat auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
- (4) Der Ehrenrat entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluss des Ehrenrates kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (7) Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben.
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten.
- b) Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
- c) ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu wahren; dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.
- d) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- e) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- f) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- g) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in Paragraph 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in Paragraph 4 genannten Vereinigungen die Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen, sofern solche Gerichte vorhanden sind. In diesem Fall ist der ordentliche Rechtsweg in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- h) Jedes Mitglied verpflichtet sich jährlich, die in der Beitragsordnung oder auf der Jahreshauptversammlung festgelegten Arbeitsstunden zur Erhaltung der Anlage zu leisten. Bei Nichteinhaltung erklärt er sich mit einer festzulegenden finanziellen Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden einverstanden.

§ 11 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

- (1) Die Einzelheiten zum Beitragswesen werden in einer Beitragssatzung geregelt. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung. Die Beschlussfassung über die Beitragssatzung und deren Änderung obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitsstunden). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ordnungsgebühr bis zu 300,00 Euro
- d) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
- e) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
- f) Enthebung aus dem Amt

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Ehrenrat eingeleitet. Hält der Ehrenrat, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

- (2) Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet, die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

- (3) Gegen eine Entscheidung des Ehrenrates hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand nach § 26 BGB
- d) der Ehrenrat

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform durch schriftliche Mitteilung per Brief oder per Fax oder E-Mail oder durch eine Veröffentlichung in der Regionalzeitung. Eine kombinierte Form der Einberufung ist zulässig.
Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, der Haushaltsabschluss, die Haushaltsplanung des neuen Geschäftsjahres und eventuelle, im Zeitpunkt der Versendung der Einladung bereits vorliegende Anträge sind der Einladung beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10 % der Mitglieder zu stellen. Die Vorschriften des § 14 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
- (9) Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr
4. Festlegung und Änderung der Beitragssatzung
5. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
7. Wahl der in § 20 der Satzung genannten Personen (Ämter)
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (§ 21)
10. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
13. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
14. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstandes fallen.

§ 16 Gesamtvorstand

- (1) Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sportwart
 - f) der Jugendsportwart
- (2) Eine Personalunion ist nicht zulässig.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder zu a, d, f werden in ungeraden, die Mitglieder zu b, c, e in geraden Jahren gewählt. Die Aufgliederung sichert in jedem Fall die Funktion des Gesamtvorstandes.
Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. In diesem Fall ist eine Personalunion abweichend von Absatz 2 zulässig, wobei ein Vorstandmitglied höchstens zwei Posten innehaben kann.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

- (6) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (7) Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder d-f des Gesamtvorstandes sind beschränkt. Sie werden nicht zu besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit der Vollmacht des Vorstandes getätigt werden.
- (8) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- (2) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen oder das Amt kommissarisch fortzuführen, entsprechendes gilt für die Ämter gemäß § 20.
- (3) Aufgaben sind:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
 - d) Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Durchführung der Jahresterminplanung
 - i) Pflicht zur Dienstaufsicht
 - j) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
 - k) registerliche Pflichten
 - l) Ausgestaltung von Einzelheiten der Beitragssatzung, sofern und soweit diese Aufgabe in der Satzung oder der Beitragssatzung auf den Vorstand übertragen ist.
 - m) Festlegung von Vereinsumlagen.

§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Sportwart, den Schriftführer und den Kassenwart vertreten.

- (2) Der 1. Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem Sportwart, dem Schriftführer oder dem Kassenswart.
- (3) Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.
- (4) Der Vorstand ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalt gebunden. Über Rechtsgeschäfte über diese Vorgaben hinaus entscheidet der Vorstand entsprechend § 18 Absatz 2 bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro.

§ 19 Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen allein, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer des Ehrenrats.
Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten, wobei sich die Befugnis zur Vertretung nach außen nach § 18 richtet.
- (3) Der Kassenswart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf kompetenzgerechte Anweisung nach § 18 geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die kompetenzgerecht anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- (4) Der Schriftwart erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- (5) Der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen.
- (6) Der Jugendwart bearbeitet die sportlichen und allgemeinen Belange der Kinder und Jugendlichen im Verein einschließlich der Nachwuchsförderung.

§ 20 Ämter

- (1) Es werden außerdem folgende Ämter gebildet:

- a) Frauenwartin
- b) Pressewart

- (2) Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen- und Damenjugend-Abteilung wahrzunehmen.
- (3) Der Pressewart ist für die Pressearbeit und die Veröffentlichungen des Vereins verantwortlich.
- (4) Die Amtszeit der hier geregelten Ämter beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder werden jeweils in dem Jahr gewählt, in dem der 2. Vorsitzende gewählt wird.
- (5) Die Inhaber dieser Ämter haben das Recht und die Pflicht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 21 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Ferner werden zwei Ersatzmitglieder gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates sowie die Ersatzmitglieder dürfen keine anderen Ämter im Verein innehaben. Die sollen über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Vor Entscheidungen ist eine Anhörung der Beteiligten durchzuführen. Er ist berechtigt, die nach dieser Satzung vorgesehenen Sanktionen auszusprechen. Ergänzend wird auf die Regelungen in § 8 sowie § 12 der Satzung verwiesen.

§ 22 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Änderungen der Satzung

- (1) Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 24 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Platz- und Spielordnung

Die Beitragsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und geändert.

§ 25 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (4) Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

§ 26 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
 - Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift
 - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Niedersächsischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

- (2) Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese

Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage, der Vereinszeitung und/oder der Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung. Der Widerspruch erfolgt schriftlich gegenüber dem Verein oder dem 1. Vorsitzenden.

- (3) Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist und wenn sie zu Verbands-/Vereinszwecken verwendet werden.
- (4) Der Verein ist berechtigt seinen Sponsoren einmal jährlich eine Mitgliederliste mit den Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder auszuhändigen. Jedes Mitglied kann der Weitergabe widersprechen; der Widerspruch erfolgt schriftlich gegenüber dem Verein oder dem 1. Vorsitzenden. In diesem Falle werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Liste entfernt.
- (5) Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Sofern Daten auf Grund steuergesetzlicher Bestimmungen oder anderer Regelungen aufbewahrt werden müssen, werden diese Daten ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wedemark, die unmittelbar dieses für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2016, in Wedemark, Hellendorf beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hellendorf, 24. Oktober 2016